

* Beihilfen für kriegsgefangene und vermisste Beamte und Lehrer. Für laufende Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen an kriegsgefangene und vermisste Beamte und Lehrer sind eingehende Grundsätze aufgestellt worden. Bei der Gegenüberstellung des Zivildienst- und des Militäreinkommens ist die Gefangenelohnung als Militäreinkommen in Rechnung zu stellen. Wenn deren Höhe nicht ermittelt werden kann, so darf sie außer Betracht gelassen werden. Bei der Berechnung der laufenden Zulagen ist ein Betrag von 288 M. von der Gefangenelohnung abzusetzen. Solange den Ehefrauen vermisster Beamten oder Lehrer das Gehalt des Ehemannes voll ausgezahlt wird, haben sie auch die Kriegsbeihilfe und die Kriegsteuerzulage in der Höhe zu erhalten, wie sie ihrem Ehemanne zusteht. Erhalten diese Ehefrauen an Stelle des Gehaltes nur einen Vorschuß in Höhe der zu erwartenden Bezüge, so steht ihnen eine Kriegsbeihilfe zu. Auch wenn ein Lehrer noch nicht zehn anrechnungsfähige Dienstjahre zurückgelegt hat, also noch nicht pensionsberechtigt ist, so kann doch den Ehefrauen ein Vorschuß in Höhe des etwaigen Witwen- und Waisengeldes angewiesen werden, sofern Bedürftigkeit vorliegt.